

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 279/64

URTEIL

Verkündet am

14. Juni 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Elfriede M [REDACTED], F [REDACTED],
W [REDACTED] Allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Fernschtechniker Gustav D [REDACTED] jun.,
2. den Büromaschinentechner Gustav D [REDACTED],
beide wohnhaft in F [REDACTED], F [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 1. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erstbeklagte befuhr am 8. März 1962 gegen 18.10 Uhr mit dem Personenkraftwagen des Zweitbeklagten, seines Vaters, in Frankfurt (Main) die Wittelsbacher Allee, deren Großpflaster zu dieser Zeit rauh und trocken war, in östlicher Richtung. Die Wittelsbacher Allee besteht aus zwei Fahrbahnen, die durch einen Anlagenstreifen getrennt und jeweils als Einbahnstraßen eingerichtet sind. Vor dem Erstbeklagten fuhr der Zeuge H. in einem Fiat-Kombiwagen mit einer Geschwindigkeit von 40 km/st. Zu dieser Zeit betrat die Klägerin in Höhe des Grundstücks Wittelsbacher Allee 98/100 durch parkende Fahrzeuge hindurch die Fahrbahn, um auf die Anlagenseite zu gelangen. Nach Durchschreiten der Lücke zwischen den abgestellten Kraftwagen setzte sie

ihren Weg über die Straße schnellen Schrittes fort, ohne den von links herankommenden Fahrzeugverkehr zu beachten.

Zu diesem Zeitpunkt war H. mit seinem Wagen noch etwa 28 bis 30 m von der Klägerin entfernt. Der Zweitbeklagte hatte gerade auf der 8 m breiten Fahrbahn zum Überholen des Fahrzeugs des H. angesetzt und fuhr schräg hinter diesem. H. bremste sein Fahrzeug ab und kam noch vor der Klägerin zum Stehen. Der Erstbeklagte bremste ebenfalls, erfaßte aber mit dem linken Kotflügel die Klägerin 30 cm vom linken Fahrbahnrand entfernt. Diese wurde durch die Luft geschleudert und blieb einige Meter vor dem unterdessen stehenden Unfallwagen liegen. Sie erlitt eine schwere Hirnkontusion mit Folgeschäden, eine Schlüsselbeinfraktur rechts, eine Unterschenkelfraktur rechts und einen Schock.

Die Klägerin hat unter Einräumung von 1/4 Mitverschulden Schadensersatz in Höhe von 18.060,60 DM, Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihr auch allen weiteren Schaden zu ersetzen haben.

Sie hat vorgetragen, die Geschwindigkeit des Unfallwagens müsse höher als 50 km/st gewesen sein. Im übrigen habe der Erstbeklagte nicht so gebremst, wie es die Verkehrslage erfordert habe. Er sei noch ein beträchtliches Stück hinter dem Fahrzeug des H. gefahren, als er sie vor einem der parkenden Wagen gesehen habe. Daher habe er trotz seiner höheren Geschwindigkeit, die er selbst auf 45 bis 50 km/st angebe, während ihres Überquerens, zu dem sie etwa 6 bis 7



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sekunden benötigt habe, den Kraftwagen auf der Höhe des Fahrzeugs des H. zum Halten bringen können. Daß der Erstbeklagte nicht nachhaltig und scharf genug gebremst habe, zeige auch das Fehlen jeglicher Bremsspur. Im übrigen habe der Erstbeklagte den Unfall durch ein geringes Ausweichen nach rechts vermeiden können.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und vorgetragen: Der Erstbeklagte habe die Klägerin erst erkennen können, als sie sich bereits vor den parkenden Fahrzeugen auf der Straße befunden habe. Ein früheres Erkennen sei durch die abgestellten Kraftwagen nicht möglich gewesen. Auch der Fiat-Kombiwagen des H. habe wegen seiner länglichen Form die Sicht auf einen weiten Bereich verdeckt. Dabei habe der Erstbeklagte die Klägerin erst 30 bis 32 m vor der Höhe der späteren Unfallstelle und damit später als H. sehen können. Auf diese Entfernung sei H. bei seiner Geschwindigkeit von 40 km/st gerade noch vor der Klägerin zum Stehen gekommen. Der mit 50 km/st fahrende Erstbeklagte habe jedoch einen längeren Bremsweg benötigt. Ein Ausweichen nach rechts sei ihm nicht zuzumuten gewesen, weil er neben dem Wagen des H. gefahren sei. Zudem lasse sich ein gebremstes Fahrzeug kaum noch durch Lenkung beeinflussen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

A.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht sei gesetz- und verfassungswidrig besetzt gewesen.

1. Nach Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) war der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 1964 mit fünf Mitgliedern - einem Vorsitzenden und vier Beisitzern - besetzt. Der von der Revision genannte Oberlandesgerichtsrat Dr. D. [REDACTED] war mit Wirkung vom 16. September 1964 aus dem Senat ausgeschieden. Damit hat keine Möglichkeit bestanden, in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht zu sprechen oder drei Spruchkörper mit je verschiedenen Beisitzern zu bilden (vgl. BVerfG 17, 294; 18, 65). Ein oder zwei Mitglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl hinaus kann der Geschäftsverteilungsplan einem Spruchkörper unbedenklich zuteilen, wenn dies zur Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege, so im Hinblick auf den Umfang der Geschäftslast, erforderlich ist (BVerfG Beschluß vom 3. Februar 1965 - 2 BvR 166/64 - NJW 1965, 1219). Daß vorliegend andere Gründe maßgebend gewesen seien, hat die Revision nicht vorgetragen.

2. Ebensowenig kann der Meinung der Revision : gefolgt werden, die dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmende Zahl von 13 Hilfsrichtern sei nicht unbedenklich. Nach der erwähnten Auskunft des Oberlandesge-

richtspräsidenten waren am 1. Oktober 1964 vierzehn Hilfsrichter tätig, davon zwölf wegen Geschäftsandrangs, unter ihnen der mitwirkende Amtsgerichtsrat Dr. Z■■■■, der mit vier anderen wegen Geschäftsandrangs in Entschädigungssachen einberufen war. Damit war er zur Behebung eines vorübergehenden Bedürfnisses zugeteilt, dem mit den planmäßigen Kräften nicht begegnet werden konnte (vgl. BGH Urteil vom 4. April 1962 - VIII ZR 64/61 - LM GVG § 70 Nr. 15). Daß zu den Aufgaben vorübergehender Art die Entschädigungssachen zu rechnen sind, mag auch ihre Erledigung zeitlich nicht genau zu bestimmen sein, ist anerkannt (vgl. BGH Urteil vom 21. März 1961 - VI ZR 88/60 - LM GVG § 70 Nr. 14). Daß Amtsgerichtsrat Dr. Z■■■■ nicht gerade in dem Entschädigungssenat, bei dem das Bedürfnis nach einer zusätzlichen Richterkraft entstanden war, beschäftigt wurde, macht seine Berufung als Hilfsrichter nicht unzulässig (BGH Urteil vom 4. April 1962 - VIII ZR 64/61 - a.a.O.).

B.

Das Berufungsgericht lehnt eine Schadensersatzpflicht beider Beklagten aus Straßenverkehrsgesetz und unerlaubter Handlung ab. Zwar hat es im Gegensatz zum Landgericht das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses verneint. Es hat sich aber vom Fehlen eines Verschuldens des Erstbeklagten überzeugt. Von einer Inanspruchnahme des Zweitbeklagten aus dem Straßenverkehrsgesetz hat es im Hinblick auf das angenommene grobe Verschulden der Klägerin abgesehen, von einer solchen aus unerlaubter Handlung, weil es die Voraussetzung des § 831 BGB für nicht gegeben erachtet.

I.

1. Ob der nicht schneller als 50 km/st fahrende Erstbeklagte die Klägerin, ehe sie die Fahrbahn zu überqueren begann, schon bei oder nach Durchschreiten der parkenden Fahrzeuge gesehen hat oder sehen konnte, hat es dahinstehen lassen. In diesen Zeitpunkten brauchte der Erstbeklagte nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts nicht damit zu rechnen, sie werde trotz der herankommenden Fahrzeuge die Straße überschreiten, und daher auch nicht abzubremesen. Will ein Fußgänger den für ihn vorgesehenen Gehweg verlassen und die Fahrbahn betreten, so ist er verpflichtet auf den Fahrzeugverkehr zu achten und in seinem Verhalten auf ihn Rücksicht zu nehmen; vor allem hat er darauf zu achten, daß er nicht in die Fahrbahn eines Fahrzeugs gerät und dieses behindert (BGH Urteil vom 26. April 1957 - VI ZR 66/56 - VersR 1957, 413). Die Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn dürfen ihrerseits in allgemeinen darauf vertrauen, daß ein Fußgänger diese seine Pflichten erfüllen wird. Ohne hinreichende Anhaltspunkte für das Gegenteil brauchen sie daher nicht damit zu rechnen, daß ein Fußgänger trotz heran nahenden Verkehrs plötzlich auf die befestigte Fahrbahn tritt (BGH Urteil vom 26. April 1957 - VI ZR 66/56 - a.a.O. mit weiteren Nachweisen).

Mit einem solchen Verhalten der Klägerin brauchte der Erstbeklagte nach Überzeugung des Berufungsgerichts erst zu rechnen, als sie - nach Durchschreiten der parkenden Fahrzeuge - die Straße zu überqueren begann. Erst jetzt mußte er sich auf dieses Verhalten einstellen und abbremesen. Dem ist er nach Überzeugung des

Berufungsgerichts nachgekommen, indem er in diesem Zeitpunkt sofort hinreichend bremste.

Diese Überzeugung hat das Berufungsgericht auf Grund folgender Erwägungen gewonnen: Dem Zeugen H. sei es gelungen, sein Fahrzeug vor der Klägerin zum Stehen zu bringen. Er sei 40 km/st gefahren und habe schon in dem Augenblick abgebremst, als die Klägerin zwischen den parkenden Fahrzeugen herausgetreten sei, also noch ehe sie mit dem Überqueren der Fahrbahn begonnen habe. Der Erstbeklagte habe zwar das Fahrzeug nicht mehr vor der Klägerin, aber doch kurz vor dem Kraftwagen des H. anzuhalten vermocht. Er habe aber auch - erlaubterweise - eine Geschwindigkeit von 50 km/st gefahren und damit einen um etwa 9 m längeren Anhalteweg als Heimann gehabt. Zudem habe er nicht zugleich mit H. abgebremst. Sofern er eine Sekunde länger als dieser in nicht abgebremsten Zustand gefahren sei, habe er bis zum Anhalten 13,90 m mehr als H. zurückgelegt. Bei Berücksichtigung dieser gesamten Umstände müsse er spätestens zu dem Zeitpunkt gebremst haben, als die Klägerin die Fahrbahn nach Durchschreiten der abgestellten Fahrzeuge zu überqueren begann, selbst wenn er beim Ansetzen zum Überholen bis 10 m hinter dem Personenkraftwagen des Heimann gefahren sei.

2. Diese Ausführungen, nach denen der Beklagte rechtzeitig gebremst hat, halten rechtlicher Prüfung stand. Sie werden durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert.

a) Wenn die Revision meint, der Erstbeklagte hätte bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die Klägerin sehen müssen, als sie mit der Überquerung der Fahrbahn begann, so stimmt sie mit der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts überein. Wo sich zu diesem Zeitpunkt das vom Erstbeklagten geführte Fahrzeug befand, hat das Berufungsgericht allerdings nicht festgestellt, auch nicht aufzuklären vermocht. Es hat sich aber davon überzeugt, daß dieser Zeitpunkt nach dem Abbremsen des H. lag, der bereits bei Ansichtigwerden der Klägerin zu bremsen begonnen hatte. Bereits zu diesem früheren Zeitpunkt hatte der Erstbeklagte aber nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts zum Überholen angesetzt und fuhr kurz hinter dem Fahrzeug des Heimann. Als die Klägerin mit dem Überqueren begann und damit der Erstbeklagte zum Abbremsen gehalten war, war er demnach in Ausführung des Überholvorgangs schon weitergefahren. Die Bekundung des Zeugen H., die Klägerin sei auf der Mitte der Straße gegangen, als der Erstbeklagte an ihm vorbeigefahren sei, brauchte das Berufungsgericht nicht zu einer anderen Würdigung zu führen. Nach seiner weiteren Aussage hat H. beim Vorbeifahren des Erstbeklagten fast gehalten, befand sich also ungefähr am Ende seines Anhalteweges. Damit lag dieser Vorgang zeitlich deutlich später.

b) Wenn die Revision meint, der Erstbeklagte habe in dem Zeitpunkt, als die Klägerin mit dem Überschreiten begann, nicht mehr zum Überholen ansetzen und seine Geschwindigkeit nicht derart erhöhen dürfen, daß er schneller als der mit 40 km/st fahrende H. fuhr, so setzt sie sich mit dem festgestellten Sachverhalt in Widerspruch. Hiernach hatte der Erstbeklagte bereits zum Überholen angesetzt, als die Klägerin

mit dem Überqueren begann, und fuhr nicht schneller als 50 km/st. Zur Geschwindigkeit brauchte das Berufungsgericht wegen der Bekundung des Zeugen H., der Erstbeklagte sei links "vorbeigeschossen", zu keinem anderen Ergebnis zu gelangen. Der Zeuge hat nämlich ergänzend ausgesagt, er wolle damit nicht zum Ausdruck bringen, daß der Erstbeklagte besonders und ungebührlich schnell gefahren sei.

c) Zu Unrecht hält die Revision das Überholen durch den Erstbeklagten für unzulässig.

Ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 2 StVO, wonach Fahrzeuge einander überholen dürfen, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs wesentlich höher ist, liegt nach den besonderen Umständen nicht vor. Der überholende Erstbeklagte fuhr um 25 % schneller als H., dessen Geschwindigkeit sich zudem infolge der Bremsung weiter verminderte. Im übrigen befuhr der Erstbeklagte mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Einbahnstraße. Daher war sein Verhalten nicht geeignet, den Gegenverkehr zu gefährden und den nachfolgenden schnelleren Verkehr zu behindern, was § 10 Abs. 1 Satz 2 StVO zu unterbinden sucht.

Der Erstbeklagte hatte, wie erörtert, bereits mit dem Überholen begonnen, als die Klägerin zum Überqueren ansetzte. Nunmehr hatte er seine Geschwindigkeit auf die die Fahrbahn überschreitende Klägerin einzurichten. Dem ist er nach der Feststellung des Berufungsgerichts indessen bereits zu dem Zeitpunkt nachgekommen, in dem er mit einem Überqueren der Klägerin rechnen mußte.

d) Dem steht nicht, wie die Revision meint, die Aussage des Zeugen H. [REDACTED] entgegen, er sei noch in Fahrt gewesen, habe aber fast gehalten, als der Wagen des Erstbeklagten an ihm vorbeigefahren sei. Hieraus mußte das Berufungsgericht nicht entnehmen, daß der Erstbeklagte in diesem Zeitpunkt mit überhöhter Geschwindigkeit vorbeifuhr. Im Gegenteil zeigt der Umstand, daß der Erstbeklagte erst so spät und fast am Ende des Anhalteweges des H. [REDACTED] an diesem links vorbeifuhr - und dann kurz vor H. [REDACTED] zum Stehen kam -, daß er in diesem Zeitpunkt zwar schneller als der Überholte, aber bereits stark übergelbremst fuhr. Der Erstbeklagte ist später als Heimann zum Halten gekommen und daher an diesem vorbeigefahren, weil er, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, erlaubterweise später mit dem Bremsen begann und eine um 10 km/st höhere zulässige Geschwindigkeit fuhr.

3. Das Berufungsgericht hat sich weiter davon überzeugt, daß der Erstbeklagte stark genug gebremst hat. Hierzu hat es ausgeführt, der Zeuge H. [REDACTED] habe die Klägerin aus einer Entfernung von 28 bis 30 m bemerkt und bei sofortigem Bremsen aus einer Geschwindigkeit von 40 km/st sein Fahrzeug noch vor der Klägerin zum Stehen gebracht. Der Erstbeklagte sei mit einer Geschwindigkeit von 50 km/st kurz hinter dem Wagen des H. [REDACTED] gefahren und habe ohne Verschulden erst später zu bremsen begonnen. Berücksichtige man, daß der Erstbeklagte einen Anhalteweg von etwa 30 m benötigt und vor Einsetzen der Bremsung 13,90 m in einer Sekunde zurückgelegt habe, dann müsse er scharf gebremst haben, da er kurz vor dem haltenden Pkw des H. [REDACTED] zum Stehen gekommen sei.

Dieser möglichen und rechtlich nicht zu beanstandenden Würdigung steht nicht entgegen, daß keine Bremsspuren festgestellt worden sind. Das Berufungsgericht hat erwogen, das Fehlen von Bremsspuren zwingt nicht den Schluß auf, es sei nicht stark gebrómt worden. Insbesondere auf trockenem und rauhem Fahrbahnbelag müßten sich auch bei starkem Bremsen keine Bremsspuren abzeichnen. Von der Einholung eines von den Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgesehen, seine sämtlichen Mitglieder führen ständig ein Kraftfahrzeug und könnten diese Frage daher aus eigener Sachkunde beurteilen. Hiergegen ist rechtlich nichts zu erinnern. Insbesondere hat das Berufungsgericht seine Sachkunde nicht überfordert (vgl. auch: Kraftverkehrsrecht von A-Z "Bremsspur", Erläuterungen 1).

4. Das Berufungsgericht hat schließlich zutreffend kein Verschulden des Erstbeklagten darin entdeckt, daß er das Fahrzeug vor der Klägerin nicht nach rechts gezogen hat. Zwar ist nicht geklärt, wie groß der Zwischenraum zwischen den Fahrzeugen des H [REDACTED] und des Erstbeklagten war und somit, ob der Erstbeklagte das Fahrzeug überhaupt nach rechts ziehen konnte. Das Berufungsgericht hat aber angenommen, der Erstbeklagte habe selbst dann nicht fahrlässig gehandelt, wenn er das Fahrzeug nicht nach rechts zog, obgleich ihm nach rechts ein hinreichender Zwischenraum offen stand. Zutreffend hat es erwogen, der Erstbeklagte habe die überraschende Gefahrenlage nicht veranlaßt, daher könne gegen ihn kein Vorwurf daraus hergeleitet werden, daß er das Fahrzeug nach dem Abbremsen nicht auch noch nach rechts gelenkt habe, selbst wenn seine Reaktion im kritischen Augenblick

als objektiv fehlsam gewertet werden müsse (vgl. BGH Urteil vom 3. Dezember 1957 - VI ZR 251/56 - VersR 1958, 165). Mit ihrem Hinweis, die Gefahrenlage sei durch das überschnelle Überholen des Fahrzeugs H. entstanden, geht die Revision von einem nicht festgestellten Sachverhalt aus.

II.

1. Eine Haftung des Zweitbeklagten nach § 831 BGB hat das Berufungsgericht schon mit der Erwägung rechtsfehlerfrei verneint, die Klägerin habe nicht dargetan, daß der Erstbeklagte ein Verrichtungsgehilfe des Zweitbeklagten und als solcher bei der Unfallfahrt tätig war. Hierzu erhebt auch die Revision ^{keine} Einwände. Aus den unstreitigen Umständen, daß der Erstbeklagte der Sohn des Zweitbeklagten ist und ihm der Wagen am Unfalltage von seinem Vater überlassen worden war, folgt das Vorliegen dieser Voraussetzungen noch nicht. Zudem wird die Verneinung des § 831 BGB durch die weitere Erwägung des Berufungsgerichts getragen, auch ein sorgfältig ausgewählter und beaufsichtigter Verrichtungsgehilfe hätte sich in der gegebenen Lage so verhalten wie der Erstbeklagte (BGHZ 12, 94).

2. Das Berufungsgericht verneint im Gegensatz zum Landgericht das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses. In seinen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Trotzdem lehnt es im Rahmen der Abwägung (§ 9 StVG) eine Inanspruchnahme des Zweitbeklagten deshalb ab, weil der Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Zweitbeklagten das alleinige und grobe Unfallverschulden der Klägerin gegenüberstehe.

Zutreffend erblickt es das Verschulden der Klägerin darin, daß sie unter Verletzung des § 37 StVO die Fahrbahn überquert hat, ohne die auf der Wittelsbacher Allee herankommenden Fahrzeuge zu beachten. Gegen seine Wertung, dieses Verhalten sei grob fahrlässig gewesen, ist rechtlich nichts zu erinnern. Daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt hätte, was allein nachprüfbar wäre (BGH Urteil vom 19. Januar 1959 - III ZR 194/57 - LM BGB § 277 Nr. 1), ist nicht erkennbar.

Auch seine ihm als Tatrichter zukommende Abwägung, dieses verkehrswidrige und grob schuldhafte Verhalten der Klägerin falle im Vergleich zur Betriebsgefahr so erheblich ins Gewicht, daß diese außer Betracht bleibe, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie ist daher für das Revisionsgericht bindend.

III.

Die Revision war daher unbegründet und mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens